

## Nutzungsbedingungen DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

(NBInst-DB FZI)

### 1. Anwendungsbereich dieser Nutzungsbedingungen

#### 1.1. Geltung für Leistungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH im Anwendungsbereich des Eisenbahnregulierungsrechts

- Diese Nutzungsbedingungen gelten für den Zugang zu Leistungen der schweren Instandhaltung in Werken der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, soweit dies die schwere Instandhaltung von Elektrolokomotiven, von Triebfahrzeugen für den Fernverkehr, von Gleisbau- und Sonderfahrzeugen sowie von Dampflokomotiven betrifft.
- Soweit die schwere Instandhaltung von Diesellokomotiven, Dieseltriebzügen, Elektrotriebzügen und Reisezugwagen sowie die schwere Instandhaltung von Güterzugwagen betroffen ist, gelten lediglich Ziffern 1., 2.2.2, 2.2.4, 2.4, 2.5, 3. und 4. dieser Bedingungen sowie deren Anlage 1 und Anlage 2.
- DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen oder Teile hiervon nicht anzuwenden im Rahmen eines EU- oder nationalen Vergabeverfahrens sowie in vergleichbaren Fällen einer Auftragsvergabe, in denen die Anwendung zu einem Nachteil für DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH bspw. in Form eines Ausschlusses des Angebots führen könnte. Dies gilt nicht für Anlage 1 (Werkeprofile) sowie - unter Beachtung der Vorgaben der jeweiligen Vergabestellen - Ziffer 4 (Informationen über Entgelte).

#### 1.2. Leistungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH außerhalb des Anwendungsbereichs des Eisenbahnregulierungsrechts

Für Leistungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, die nicht dem Eisenbahnregulierungsrecht unterfallen, finden diese Bedingungen keine Anwendung. Informationen zu allen Leistungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH finden Sie unter <https://www.db-fzi.com/fahrzeuginstandhaltung-de/> oder Sie wenden sich an [kontakt-fzi@deutschebahn.com](mailto:kontakt-fzi@deutschebahn.com).

1.3. Im Folgenden wird die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH als DB FZI und der jeweilige (potentielle) Auftraggeber als AG bezeichnet.

### 2. Grundsätze des Vertragsschlusses

2.1. Die DB FZI erbringt Instandhaltungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Werkeprofils (**Anlage 1**) und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.db-fzi.com/fahrzeuginstandhaltung-de/>.

#### 2.2. Anfrage

2.2.1. Die Erstellung eines Angebotes durch die DB FZI setzt einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (in diesen NBInst auch Anfrage genannt) voraus, der mindestens enthalten muss:

- Anzahl der Fahrzeuge mit Angabe Baureihe/Bauart (BA/BR),
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang an welchen Fahrzeugen bzw. BA/BR erbracht werden sollen sowie des Zielzustandes (Leistungsbeschreibung

sowie - im nicht sicherheitsrelevanten Bereich - Vorgaben zur einheitlichen Bewertung von Qualitätskriterien, z.B. durch Vorlage eines Grenzmusterkatalogs),

- Angabe des Leistungsortes (Werk),
- Angabe des Leistungszeitraums und des gewünschten Zuführungstermins,
- Angabe der Grenztermine sowie der entsprechenden begrenzenden Laufleistung einzelner Fahrzeuge,
- Angabe der maximalen gleichzeitigen Fahrzeugbindung (Anzahl Fahrzeuge, die parallel zugeführt werden können),
- sämtliche für die Leistung erforderlichen, betrieblich-technischen Angaben, insbesondere
  - vollständige Instandhaltungsregelwerke (Gesamtheit aller Dokumente, die zur Instandhaltung der Fahrzeuge notwendig sind, insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen) des ECM bzw. dessen ECM 2,
  - zusätzlich erforderliche betriebliche Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Handbücher und Vorgaben zur Störungsbeseitigung) sowie die betrieblichen Regelungen des AG,
  - Angaben zum Fahrzeugzustand, insbesondere
    - Hinweis auf Vorhandensein von - für die Instandhaltung oder die Materialbeschaffung relevanten - Besonderheiten (bspw. Vorhandensein anderer Komponenten als im Originalzustand),
    - Laufleistungen bzw. Laufjahre für die Hauptbauteile der Fahrzeuge (insbesondere Getriebe, Radsätze, Motor, Funk, ggf. Heizgenerator Gelenkwellen, Strömungsgetriebe, Bremse),
    - bekannte Schadbilder oder Störungen,
- soweit von DB FZI dies verlangt wird, Nachweis, dass der AG die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB FZI unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

2.2.2. Ist eine Anfrage mit einer anderen Anfrage oder mit einem bereits geschlossenen Leistungsvertrag unvereinbar, so bemüht sich die DB FZI, alle Anfragen durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen AG bestmöglich abzustimmen.

2.2.3. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB FZI die Anfragen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) noch nicht angenommene Angebote während der Bindefrist (Gültigkeitszeitraum) im Verhältnis zu damit nicht zu vereinbarenden Anfragen,
- b) Anfragen der DB FZI als EVU und Eigentümer des Werkes oder Anfragen eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens, wenn die Berücksichtigung anderer Anfragen aus Gründen des Betriebs der DB FZI oder eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- c) bei gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage von Kunden, die ihre Bedarfe in einer Planung ankündigen und bei denen in Bezug auf frühere Planungen keine signifikanten, früheren Versäumnisse aufgetreten sind,
- d) bei gleichrangigen Anfragen, diejenige Anfrage, die einen höheren Umsatz

erwarten lässt,

e) bei weiterhin gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB FZI eingegangen ist.

2.2.4. Hat es der AG wiederholt versäumt, für bereits gewährte und in Anspruch genommene Leistungen zu bezahlen, so hat er finanzielle Garantien zu leisten, um die bestehenden und die mit der angefragten Leistung verbundenen voraussichtlichen Forderungen der DB FZI abzusichern. Eine finanzielle Garantie kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch DB FZI ist. Anstelle der Garantie kann der AG den fälligen Zahlungsbetrag für die bereits gewährten und in Anspruch genommenen Leistungen sowie den veranschlagten Betrag für die angefragte Leistung im Voraus begleicht. Ohne Sicherheitsleistung bzw. Zahlung wird die DB FZI die angefragte Leistung ablehnen und kein Angebot unterbreiten.

2.2.5. DB FZI benötigt für die Erstellung eines Angebotes über Leistungen, die aus vorherigen Aufträgen bereits bekannt und in Arbeitsplänen und Materialbedarfen beschrieben sind und für die Materialpreise hinreichend bekannt sind, einen Vorlauf von bis zu 20 Arbeitstagen (Fallgruppe 1, Standardprodukte). In den anderen Fällen, insbesondere bei neuen Produkten, welchen ein Produkteinführungsprozess vorausgeht, bei Anfragen, die ein Engineering erfordern sowie bei komplexen Anfragen ist der Zeitraum länger. Abhängig von der Komplexität benötigt DB FZI bis zu 16 Wochen (Fallgruppe 2). Die genannten Fristen betreffen ausschließlich grundlegende Leistungen nach Anlage 1 zu diesen Nutzungsbedingungen.<sup>1</sup> Sie beginnen erst zu laufen, wenn eine vollständige Anfrage vorliegt und die Kompatibilität zwischen Infrastruktur und Fahrzeug geprüft und bestätigt wurde. Die Erstellung eines Angebotes erfordert dabei neben dem Vorliegen der vollständigen Informationen nach Ziffer 2.2.1 auch das Vorliegen der Preisauskünfte der Lieferanten sowie die Klärung aller Rückfragen, die sich für die Erstellung des Angebotes ergeben.<sup>2</sup>

### 2.3. **Zustandekommen des Einzelvertrages**

Kann die angefragte Leistung erbracht werden, so gibt die DB FZI ein Angebot auf Erbringung der Leistungen (Einzelvertrag) ab. Das Angebot sowie die Annahme bedürfen mindestens der Textform.

### 2.4. **Übertragung des Einzelvertrages**

2.4.1. Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

2.4.2. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB FZI an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des AG zulässig.

---

<sup>1</sup> Für Nebenleistungen gilt die Maßgabe angemessener Fristen gem. Art. 9 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2177/2017.

<sup>2</sup> Bitte kommen Sie daher mit hinreichend Vorlauf auf uns zu, auch damit wir evtl. Fragen und Optimierungsmöglichkeiten frühzeitig besprechen und klären können.

## 2.5. **Eigenerbringung**

- 2.5.1. Die Eigenerbringung durch den AG auf der Infrastruktur der DB FZI (reine Infrastrukturnutzung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.5.2. Die Eigenerbringung ist nur gestattet, sofern die in **Anlage 2** genannten Bedingungen vorliegen.
- 2.5.3. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gestattungsbedingungen (**Anlage 2** Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur) und erforderlichenfalls den Bedingungen für Beihilfeleistungen (Bestandteil zu **Anlage 2**)

## 3. **Bestimmungen über die Betriebssicherheit**

### 3.1. **Anforderungen an das Personal des AG**

- Aufenthalt des Personals des AG in den Anlagen der DB FZI (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der DB FZI gestattet. Das eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Soweit erforderlich, weist die DB FZI das Personal des AG hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein. Den Sicherheitsanweisungen des Personals der DB FZI sowie den Maßgaben, die sich aus Informations- und Warnschildern ergeben, ist Folge zu leisten. Die jeweils geltende Hausordnung ist zu beachten, das Fotografieren und Filmen ist verboten.
- 3.1.2. Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen der DB FZI besitzt.
  - 3.1.3. Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

### 3.2. **Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit**

- 3.2.1. Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Einzelvertrag ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der DB FZI vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung, der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der DB FZI nach, dass er eine den Anforderungen der § 14 ff AEG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Er weist den Fortbestand auf Anfrage von DB FZI nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB FZI unverzüglich an.
- 3.2.2. Liefert der AG Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 3.2.1 Satz 1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Einzelvertrag des AG beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll. Zudem steht der DB FZI ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis die Anforderungen erfüllt sind.
- 3.2.3. Sofern sich nicht aus dem Einzelvertrag oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB FZI berechtigt, die

Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

- 3.2.4. Die DB FZI kann sich auf dem Gelände ihres Werkes jederzeit davon überzeugen, ob der AG seinen vertraglichen Pflichten entsprechend dieser Ziff. 3 nachkommt.
- 3.2.5. Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der DB FZI in ihrem Werk dem Personal des AG Anweisungen erteilen. Das Personal des AG hat die Anweisungen der DB FZI zu befolgen.

### 3.3. **Verhältnisse in den Werkstätten**

- 3.3.1. Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Einzel- oder Rahmenvertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem AG auf Anfrage für das jeweilige Werk zur Verfügung gestellt.
- 3.3.2. Soweit sich aus dem jeweiligen Profil der Werkstatt nichts anderes ergibt, sind die Anforderungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) im Hinblick auf Gleisbogen, Gleisneigung und Lichtraum erfüllt.
- 3.3.3. Das Befahren der Infrastruktur durch den AG ist grundsätzlich erst nach örtlicher Einweisung erlaubt.

### 3.4. **Arbeitsschutz**

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die DB FZI geltende Regelwerk. Der AG bleibt jederzeit für den Arbeitsschutz seiner Mitarbeiter verantwortlich.

### 3.5. **Gefahren für die Umwelt**

- 3.5.1. Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der DB FZI eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb bei DB FZI, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der DB FZI zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DB FZI ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften Dritte für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.5.2. Ist die DB FZI als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der AG die der DB FZI entstehenden Kosten.

- 3.6. **Störungen , Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen**
- 3.6.1. Störungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.
- 3.6.2. Die DB FZI trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

#### 4. **Informationen über Entgelte**

- 4.1. Bei den Leistungen der DB FZI handelt sich weitestgehend um spezifische Leistungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Instandhaltungsanforderung des AG und vom jeweiligen Zustand des Fahrzeugs. Die Leistungen der DB FZI müssen somit i.d.R. individuell kalkuliert werden. Sie werden meist zum Festpreis, teilweise nach Aufwand angeboten. Kalkulierte Festpreise können sich auf die gesamte Fahrzeugleistung beziehen oder z.B. auf einzelne Gewerke am Fahrzeug. Materialpreise können Bestandteil des Festpreises sein oder zur Abrechnung nach Aufwand ausgewiesen werden.
- 4.2. Die Entgeltberechnung zur Bildung der Festpreise erfolgt nach einer standardisierten Kalkulationslogik. Hierbei fließen ein:
- Fertigungskosten: Die Fertigungskosten der DB FZI basieren auf den in Arbeitsplänen hinterlegten bzw. bedarfsgerecht zusammengestellten Arbeitsstunden, bewertet mit den jeweiligen, festgelegten Kostensätzen und berücksichtigen damit Qualifikation und infrastrukturelle Gegebenheiten.
  - Sofern Materialien nicht nach Aufwand abgerechnet werden, sind sie Bestandteil des Festpreises. Im diesem Fall leiten sie sich aus den Materialstücklisten der Arbeitspläne der DB FZI bzw. bedarfsgerecht zusammengestellter Stücklisten ab. Sie sind, sofern möglich, bewertet mit den von den Lieferanten der DB FZI zugesicherten Bezugspreisen (die i.d.R. als gleitende Durchschnittspreise herangezogen werden, in seltenen Fällen als fest hinterlegte Bezugspreise) bzw. mit einem - z.B. aus Vergleichsprojekten - abgeleiteten Ansatz, sofern es sich um für DB FZI neue Materialien handelt.
  - Ein angemessener Materialgemeinkostenzuschlag, der insbesondere die anfallenden Lager- und Logistikkosten sowie evtl. anfallende Kosten für Umlagerungen abdeckt.
  - Zuschläge und Verwaltungskosten: Neben den Material- und Fertigungskosten enthalten die Entgelte angemessene Selbstkostenzuschläge (u.a. für Vertrieb, Verwaltung, Gewährleistungs- und Risikovorsorge sowie für Wagnis und Gewinn).
- 4.3. Vom AG zu zahlende Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### 5. **Geltendes Recht/Gerichtsstand**

- 5.1. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch der Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 5.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

**Anlage 1** Werkeprofile

**Anlage 2** Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur